

S A T Z U N Güberdie Änderung des Bebauungsplanes "Pfingstweide" der Stadt
Wolfstein im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl.I S.2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 28.12.1986 (GVBl.S.307) und § 86 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.12.1973 (GVBl.S.419) hat der Stadtrat Wolfstein in seiner Sitzung am 17.12.1993 die folgende Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Pfingstweide" der Stadt Wolfstein im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Stellung der baulichen Anlagen:

Ziff. 1.3 der planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen, wonach die Fabrikationsgebäude, Werkstätten und dergleichen, sowie die Garagen und Kraftfahrzeugstellplätze, in dem rückwärtigen Grundstücksbereich ab 15 m hinter den straßenseitigen Baugrenzen zu errichten sind, wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Dachaufbauten:

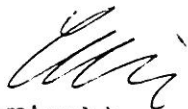
Ziff. 2.3 der bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen, wonach Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnräumen in Dachgeschossen (z.B. Dachgauben) nicht zugelassen sind, wird aufgehoben und erhält folgende Neufassung:
Dachaufbauten sind nur zum Ausbau von Wohnräumen in Dachgeschossen (z.B. Dachgauben) zugelassen, wenn sie sich der jeweiligen Hauptdachfläche wesentlich unterordnen und die Traufe nicht unterbrechen. Die Gaubenlänge darf höchstens 2/3 der Trauflänge betragen.

§ 3

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Wolfstein, den 04.01.1994

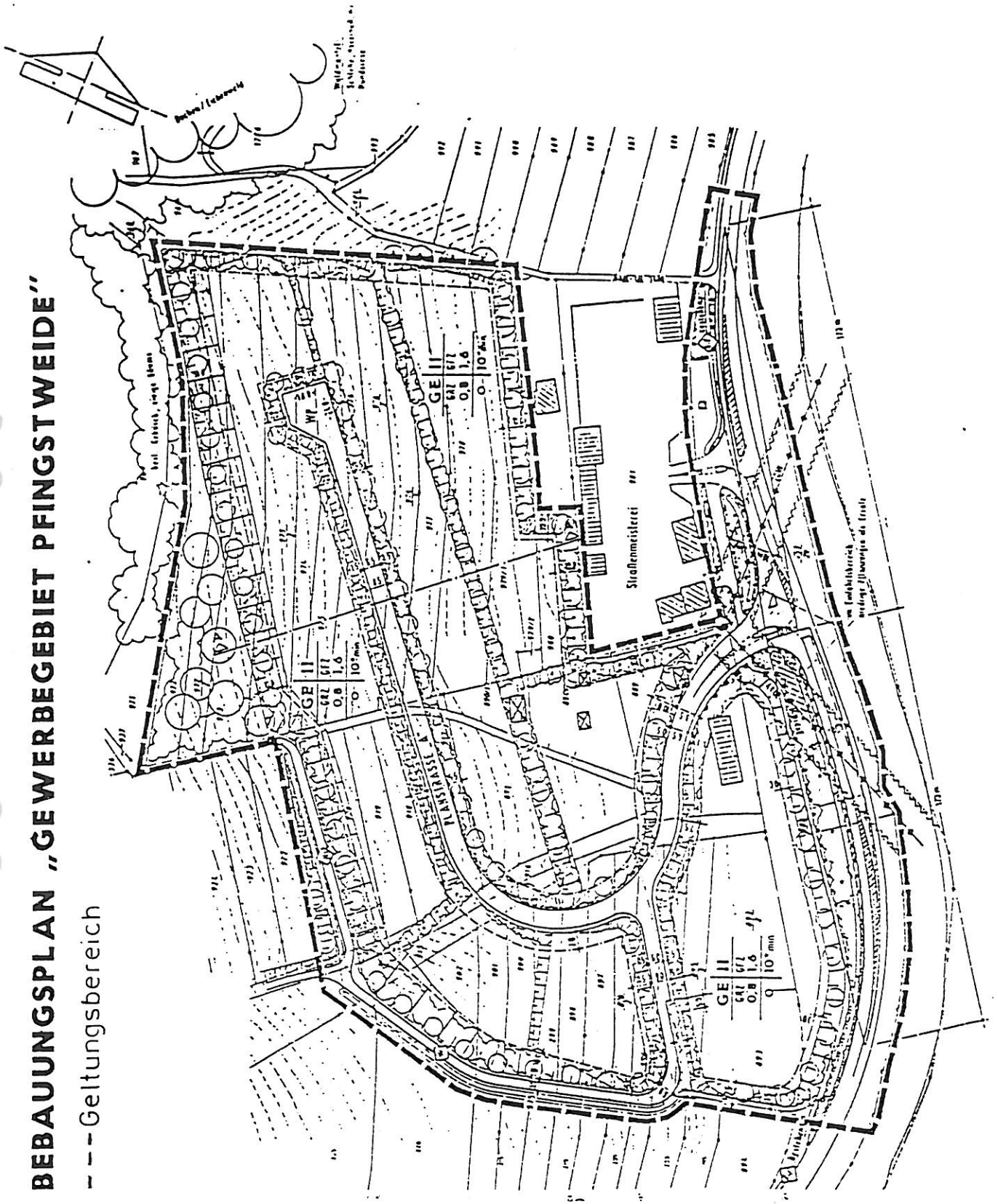


(Kirch)
Stadtbürgermeister

STADT WOLFSTEIN

BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET PFINGSTWEIDE"

-- -- Geltungsbereich



Verfahrensvermerke:

Bebauungsplan "Pfingstweide" (Gewerbegebiet);
Vereinfachte Änderung nach § 13 Abs. 1 BauGB

1. Der Stadtrat hat am 02.11.1993 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die Eigentümer der von den Änderungen betroffenen Grundstücke sind mit der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes einverstanden.
3. Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, werden von den Änderungen nicht betroffen.
4. Der Stadtrat hat am 17.12.1993 die Annahme des Satzungsentwurfes über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
5. Der Stadtrat hat am 17.12.1993 diese Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beschlossen (§ 10 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 LBauO).
6. Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes wurde am
....12.01.1994.. ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 BauGB i. V.m. § 86 Abs. 1 LBauO).
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 12 BauGB).

Wolfstein, den ..12.01.1994..


.....
(DS) (Kirch)
Stadtbürgermeister